

Kindergarten-Förderverein St. Sebastian Neuendorf e.V.

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Satzung



Präambel:

Immer weniger Kinder werden in Neuendorf geboren. Daraus folgert schlussendlich, dass auch immer weniger Kindergartenkinder bzw. Schulkinder unseren Kindergarten besuchen. Unser Anliegen ist es, die Einrichtung sowohl finanziell wie auch ideell zu unterstützen. Außerdem möchten die Vereinsmitglieder zu einer guten pädagogischen Arbeit beitragen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kindergarten-Förderverein St. Sebastian Neuendorf e.V. im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neuendorf. Der Verein soll beim Amtsgericht Würzburg in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz "eingetragener Verein" („e.V.“)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Der Verein unterstützt den Kindergarten Neuendorf finanziell und ideell.
- (3) Es ist im Sinne des Vereins, dass Firmen und Geldinstitute als Geld- und Sachspender geworben werden. Ferner können selbige als Fördermitglieder geführt werden.
- (4) Der Verein soll den Zusammenhalt seiner Mitglieder durch geeignete Aktivitäten unterstützen.
- (5) Zur Verwirklichung dieser Ziele werden Feste und Veranstaltungen aller Art durchgeführt. Ferner ist es das Anliegen des Vereins die tägliche Arbeit des Kindergartens durch tätige und finanzielle Mithilfe zu unterstützen bzw. zu entlasten. Es wird angestrebt, auch bei einer geringen Kinderzahl den Kindergarten im vollen Umfang zu erhalten und zu unterstützen, evtl. Kosten für Personal bzw. Praktikanten teilweise oder ganz zu übernehmen.
- (6) Der Kindergarten-Förderverein St. Sebastian Neuendorf e.V., mit Sitz in Neuendorf, verfolgt

- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ein Geschäftsführer zur Abwicklung der satzungsgemäßen Geschäfte bzw. zur Koordination, Vermarktung und programmatische Ausrichtung kann eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von diesem geförderten Projekt mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen sowie die zu leistenden Beiträge pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Adresse, Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht in Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller eventuelle Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Frist von drei Monaten endet die

Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Beiträge und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
- den Vorstand (§10 Abs. 1) zu entlasten,
- über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
- alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich zu genehmigen,
- Beschlüsse zu den Beiträgen und der Beitragshöhe zu fassen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher durch Aushang im Kath. Kindergarten St. Sebastian, Spessartstr. 6, 97788 Neuendorf, an der Haustüre von außen sichtbar, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

(3) Spätere Anträge (jedoch keine auf Satzungsänderungen und auch keine die Beiträge und Beitragshöhe betreffenden) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter

genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins verlangt, gleichgültig ob aktive oder Fördermitglieder

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und von Ihm sowie dem Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich übertragen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann aber nur das Stimmrecht eines stimmberechtigten Mitglieds übertragen bekommen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Erster Vorsitzender
- ein Zweiter Vorsitzender
- ein Kassier
- ein Schriftführer
- bis zu sechs Beisitzer

(2) Die Amtszeit der in Absatz 1 Genannten beträgt zwei Jahre. Die Wahlen haben spätestens 30 Tage vor Ende der Amtszeit zu erfolgen. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Bestimmungen des Absatzes 5 bleiben unberührt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen und geheim. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen dass die Wahlen durch Handaufzeigen erfolgen, sofern niemand widerspricht.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung

der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. In der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende den Vorsitz im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

(4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Vorstandschaft werden vom Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern der Vorstandschaft zugänglich zu machen.

(5) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, legt die Mitgliederversammlung, bei deren Wahl fest. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.

(6) Für Verbindlichkeiten wird nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens haftet.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Für die Wahl gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer lassen in der Mitgliederversammlung abschließend über die Entlastung des Vorstandes abstimmen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Mittel für den Betrieb des Kindergartens St. Sebastian, 97788 Neuendorf zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Gründungs-Satzung in der Gründungsversammlung
am 14.06.2012 beschlossen.